

OFFEN

Betriebsordnung

Diehl Defence Standort

Nonnweiler

Schutzvermerk: Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Designeintragung vorbehalten.

Ausführvermerk: Dieses Dokument kann Technologie enthalten die der Ausfuhrkontrolle unterliegt. Für die Ausfuhr von Technologie ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Vernichtungsvermerk: Dieses Dokument ist so zu vernichten, dass die Offenlegung von Inhalten oder eine Rekonstruktion des Dokuments verhindert wird.

Copyright: Copyright reserved by Diehl Defence GmbH & Co. KG.

1. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|-------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | INHALTSVERZEICHNIS | 2 |
| 2. | EINLEITUNG | 4 |
| 2.1. | DEFINITIONEN | 4 |
| 2.1.1. | WERKSGELÄNDE | 4 |
| 2.1.2. | GEFÄHRLICHER BETRIEBSTEIL BETRIEBSSTÄTTE MAASBERG | 4 |
| 2.1.3. | STANDORT | 4 |
| 2.1.4. | MITARBEITER* | 4 |
| 2.1.5. | KONTRAKTOR | 4 |
| 2.1.6. | SUBKONTRAKTOR | 4 |
| 2.2. | GELTUNGSBEREICH | 4 |
| 2.3. | ERLASS | 5 |
| 2.4. | VERSTÖßE | 5 |
| 3. | BETRETEN UND VERLASSEN DES STANDORTES | 5 |
| 3.1. | ZUSTÄNDIGKEIT UND BEFUGNISSE DER STANDORTSICHERHEIT | 5 |
| 3.2. | GEFAHRENABWEHR | 5 |
| 3.3. | MELDEPFLICHT | 5 |
| 3.4. | EINGANGS- UND AUSGANGSKONTROLLE | 5 |
| 3.4.1. | ZUTRITTSBERECHTIGUNG | 5 |
| 3.4.2. | ZUTRITTSVERWEIGERUNG | 6 |
| 3.4.3. | KONTROLLEN AN WERKSTOREN | 6 |
| 3.4.4. | MITGEFÜHRTE GEGENSTÄNDE | 6 |
| 3.5. | AUSWEISE UND GENEHMIGUNGEN | 6 |
| 3.5.1. | ALLGEMEINE REGELUNGEN | 6 |
| 3.5.2. | VERPFLICHTENDE SICHERHEITSUNTERWEISUNG FÜR KONTRAKTOREN | 6 |
| 3.5.3. | OFFENE AUSWEISTRAGEPFLICHT | 7 |
| 3.5.4. | EIGENTUMSVORBEHALT UND KONTROLLE, VERLUST | 7 |
| 3.5.5. | EINFAHRTSGENEHMIGUNGEN | 7 |
| 4. | VERHALTEN AM STANDORT | 7 |
| 4.1. | ERSTMALIGES BETRETEN | 7 |
| 4.2. | RAUCH-, ALKOHOL- UND DROGENVERBOT | 7 |
| 4.3. | SOFORTMAßNAHMEN UND VERHALTEN BEI UNFALL- UND SCHADENSEREIGNISSEN | 7 |
| 4.4. | EMISSIONSEREIGNISSE | 8 |
| 4.5. | BETRETEN VON WERKSBEREICHEN | 9 |
| 4.6. | STRASSENVERKEHR AM STANDORT | 9 |
| 4.7. | BENUTZUNG DER BETRIEBSKANTINEN | 9 |
| 4.8. | FILM-, FOTO- UND AUDIOAUFNAHMEN | 9 |
| 4.9. | INFORMATIONSSCHUTZ | 9 |
| 4.10. | STÖRUNG DES STANDORTFRIEDENS | 10 |

| | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------|----|
| 5. | TRANSFER VON GEGENSTÄNDEN | 10 |
| 5.1. | EIN- UND AUSFUHR DURCH DRITTE | 10 |
| 5.1.1. | KONTRAKTOREN | 10 |
| 5.2. | KONTROLLEN, TORE, WEITERE BESTIMMUNGEN | 10 |
| 6. | KONTRAKTOREN | 10 |
| 6.1. | ALLGEMEINES | 10 |
| 6.2. | ADMINISTRATIVE REGELUNGEN | 11 |
| 6.2.1. | GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG | 11 |
| 6.2.2. | BAUSTELLENEINRICHTUNGEN | 11 |
| 6.2.3. | TREIBSTOFFE | 11 |
| 6.2.4. | ARBEITSZEIT | 11 |
| 6.3. | SORGFALTPFLICHTEN DER KONTRAKTOREN | 12 |
| 6.3.1. | LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN, BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN & ABWÄSSERN | 12 |
| 6.3.2. | WERKZEUGE, MASCHINEN UND GERÄTE | 12 |
| 6.3.3. | BESCHÄDIGUNGEN | 12 |
| 6.4. | REGELUNGEN FÜR SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ | 12 |
| 6.4.1. | MITTEILUNG VON UNFÄLLEN AM STANDORT | 12 |
| 6.4.2. | BEFAHRSICHERUNGSPOSTEN, BRANDSICHERUNGSPOSTEN | 12 |
| 6.4.3. | SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, SICHERHEITSFACHKRÄFTE | 12 |
| 6.4.4. | ARBEITSKLEIDUNG | 13 |

2. Einleitung

Die Belange der Sicherheit, der Gesundheit und der Umwelt haben für die Diehl Defence GmbH & Co KG (nachfolgend „DDK“ genannt) einen hohen Stellenwert. Die DDK hat daher diese Betriebsordnung erlassen, die von allen Personen (natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen etc.) die sich auf dem Standort befinden, zu beachten ist.

2.1. Definitionen

2.1.1. Werksgelände

„Werksgelände“ ist das umzäunte Gelände der Betriebsstätten Maasberg und Mariahütte.

2.1.2. Gefährlicher Betriebsteil Betriebsstätte Maasberg

„Gefährlicher Betriebsteil“ ist ein gesondert gekennzeichnete Betriebsteil der Betriebsstätte Maasberg.

2.1.3. Standort

Der „Standort“ umfasst:

- das Werksgelände;
- sonstige von DDK genutzte Gebäude, Gebäudeteile, Flächen, Parkplätze und Teile von Flächen in Nonweiler, Kastel und dem Truppenübungsplatz Baumholder, die nicht von jedermann frei betreten und/oder befahren werden dürfen;

2.1.4. Mitarbeiter*

„Mitarbeiter der DDK“ sind Arbeitnehmer der DDK.

„DDK-Mitarbeiter des Standorts“ sind Arbeitnehmer der Diehl-Defence GmbH & Co KG, die regelmäßig am Standort arbeiten und daher einen Dauerausweis haben.

Die hier verwendete grammatikalisch männliche Form des Worts Mitarbeiter steht im gesamten Dokument für jegliches Geschlecht gleichermaßen und ist deshalb als geschlechtsneutral anzusehen. Lediglich aufgrund der Lesbarkeit, wird auf weitere grammatikalische Formen verzichtet.

2.1.5. Kontraktor

„Kontraktor“ ist jedes Unternehmen, das Leistungen im Auftrag der DDK erbringt. Ein Unternehmen, das ausschließlich Lieferungen am Standort erbringt, ist kein Kontraktor, sondern ein Lieferant.

2.1.6. Subkontraktor

Subkontraktoren sind Unternehmen, die von Kontraktoren am Standort eingesetzt werden. Sie arbeiten im Auftrag und unter Aufsicht des Kontraktors.

2.2. Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt auf dem Standort und ist von allen Personen einzuhalten, die sich auf dem Standort befinden, insbesondere ihn betreten und/oder befahren.

Die Kapitel 1 bis 4 der Standortordnung enthalten Grundregeln, die von jeder Person, die sich auf dem Standort befindet, zu beachten sind.

Das Kapitel 5 der Standortordnung gilt nur für Kontraktoren.

Am Standort tätige Unternehmen haben sicher zu stellen, dass die Standortordnung von allen ihren Kunden, Besuchern, Subunternehmern, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die sich auf dem Standort befinden, insbesondere ihn betreten und/oder befahren, eingehalten wird.

2.3. Erlass

Die Betriebsordnung wurde von der Standortleitung des DDK-Standort Nonnweiler verabschiedet.

Änderungen der Betriebsordnung werden von der Standortleitung verabschiedet.

2.4. Verstöße

Die DDK ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen gegen die Betriebsordnung geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Standortverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der DDK bleiben unberührt.

3. Betreten und Verlassen des Standortes

3.1. Zuständigkeit und Befugnisse der Standortsicherheit

Der Werkschutz der DDK ist für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Werkschutz u. a. die im Folgenden näher beschriebenen Befugnisse. Anordnungen des Werkschutzes sind unverzüglich und uneingeschränkt zu befolgen.

3.2. Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft des gesamten Standorts darf der Werkschutz jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen.

3.3. Meldepflicht

Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sind dem Werkschutz unverzüglich zu melden.

3.4. Eingangs- und Ausgangskontrolle

Der Werkschutz überwacht und regelt den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort.

3.4.1. Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) sind berechtigt, den Standort zu betreten. Das Mindestalter für Personen, die am Standort Maasberg den gefährlichen Betriebsteil betreten, beträgt 18 Jahre.

3.4.2. Zutrittsverweigerung

Der Werkschutz kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt verweigern.

Der Zutritt ohne gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) wird verweigert.

Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Besucher- und Fremdfirmenausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Besucher- und Fremdfirmenausweises kann der Werkschutz dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und diesen einziehen.

Personen, die für den Werkschutz erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort nicht betreten.

Der Zutritt zu bestimmten Bereichen ist für Personen mit Staatsangehörigkeit der derzeit gültigen Staatenliste im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG (zu finden auf der Homepage www.bmi.bund.de) untersagt. Dies ist im Einzelfall mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen.

3.4.3. Kontrollen an Werkstoren

Der Werkschutz ist beim Betreten und Verlassen des Werkgeländes zu einer Personen-, Fahrzeug- und Behältniskontrolle berechtigt.

3.4.4. Mitgeführte Gegenstände

Die Mitnahme alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel an den Standorten ist verboten.

Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen vom Leiter Werksicherheit oder dessen Vertreter genehmigt werden.

Das Mitführen sonstiger, privater Gegenstände, die üblicherweise nicht dem persönlichen Bedarf am Arbeitsplatz dienen, ist verboten.

Verbotene Gegenstände im gefährlichen Betriebsteil Standort Maasberg:

Tabakwaren, Feuerzeug, Streichhölzer, E-Zigaretten jeglicher Art, Handy, Smartphone, Fotoapparat, Laptop, Tablet, Smartwatch.

3.5. Ausweise und Genehmigungen

3.5.1. Allgemeine Regelungen

Den Standort dürfen nur Personen betreten, die im Besitz eines gültigen Besucher- und Fremdfirmenausweises sind.

Besucher- und Fremdfirmenausweise werden ausschließlich vom Werkschutz der DDK ausgegeben.

3.5.2. Verpflichtende Sicherheitsunterweisung für Kontraktoren

Alle Kontraktorenmitarbeiter und Mitarbeiter von Subkontraktoren müssen vor Betreten des Werkgeländes die Sicherheitskurzunterweisung des Standortes Nonweiler erhalten. Ohne Sicherheitskurzunterweisung ist der Zutritt zum Werksgelände nicht gestattet.

3.5.3. Offene Ausweistragepflicht

Der Besucher- und Fremdfirmenausweis ist offen und gut sichtbar zu tragen. Einfahrenden Fahrzeugen werden Nachweise zur Parkberechtigung ausgehändigt; diese sind gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

3.5.4. Eigentumsvorbehalt und Kontrolle, Verlust

Ausweise und Nachweise bleiben Eigentum der DDK.

Der Werkschutz ist jederzeit berechtigt, Ausweise und Nachweise einzusehen und bei festgestelltem Missbrauch einzuziehen.

Abhandengekommene Ausweise und Nachweise sind dem Werkschutz unverzüglich zu melden.

Nicht mehr benötigte Ausweise und Nachweise sind vom Ausweisinhaber, bzw. dessen Arbeitgeber umgehend an den Werkschutz zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werkverbotes.

3.5.5. Einfahrtsgenehmigungen

Alle Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Fahrzeuge sind immer verschlossen abzustellen.

Das Befahren des Werksgeländes mit privaten zulassungspflichtigen Zweirädern jeder Art ist verboten.

Das Befahren des Werksgeländes am Standort Maasberg mit E-Bikes ist verboten.

4. Verhalten am Standort

4.1. Erstmaliges Betreten

Das Merkblatt „Regeln für Besucher“ wird beim erstmaligen Betreten des Werksgeländes gegen Unterschrift ausgehändigt.

4.2. Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen und der Gebrauch sämtlicher Arten elektrischer Zigaretten ist am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherbereiche verboten.

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und andere Suchtmittel an den Standort mitzubringen oder sie dort zu konsumieren oder unter Einfluss dieser das Werksgelände zu betreten.

Aufgrund des Gefahrenpotentials beim Arbeiten auf dem Standortgelände behält sich DDK das Recht vor, alle Personen auf dem Standort bei jeglichen Auffälligkeiten, die den Verdacht einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Einsatzfähigkeit nahelegen, vom Werksgelände zu verweisen.

4.3. Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um:

- ✓ die Verletzten zu versorgen und
- ✓ etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

Im Schadensfall

- ✓ nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch laufen oder fahren,
- ✓ gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren und
- ✓ Rettungsarbeiten nicht behindern.

Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer Gefahrensignale:

- ✓ Unverzüglich die ausgewiesenen Sammelpunkte aufsuchen.
- ✓ Innerhalb von Betrieben, Anlagen und Gebäuden die Weisungen des Betriebspersonals oder der Werkfeuerwehr befolgen.

Notruf

Notruf (Feuer, Unfall, Rettungswagen) Werksanschluss 112 oder 110

Externer Anschluss 06873/70-112

Beim Notruf sind folgende Angaben zu machen:

- ✓ **WER**
Name des Anrufers
- ✓ **WO**
Ort des Ereignisses:
Gebäude, Gebäudeteil oder -seite
- ✓ **WAS**
Art des Ereignisses:
Unfall oder Gefahr durch Brand, Gasaustritt, Wasser oder dgl.
- ✓ **WIE**
Situation:
Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen, Gefahrenlage
- ✓ **WARTEN**
auf Rückfragen:
Erst aufliegen, wenn das Gespräch von der Leitstelle beendet wird.

Es ist dafür zu sorgen, dass Straßenposten zum Einweisen der Feuerwehr und des Rettungswagens aufgestellt werden.

Offensichtlich erkennbare Einsatzstellen der Werkfeuerwehr, dem Werkschutz und des Rettungsdienstes sind großräumig zu umfahren. Ein ausreichender Abstand zur Einsatzstelle ist zu gewährleisten.

4.4. Emissionsereignisse

Emissionsereignisse sind unverzüglich dem Werkschutz über die oben aufgeführten Telefonnummern zu melden.

4.5. Betreten von Werksbereichen

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder Werksbereiche betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betriebsbereich betritt, ist verpflichtet, sich bei dem Bereichsverantwortlichen gemäß dem Dokument der zwischen Kontraktor und Auftraggeber erstellten Gefährdungsbeurteilung anzumelden.

Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass der Betrieb jederzeit Kenntnis davon hat, wer sich im Betrieb aufhält.

4.6. Straßenverkehr am Standort

Am Standort gelten analog die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Davon abweichende Regelungen sind z. B.:

Zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/h.

Staplerverkehr hat Vorrang.

Zugänge und Zufahrten zu Notfalleinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege freihalten.

Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Flächen gestattet.

Im gefährlichen Betriebsteil ist zwingend ein Mindestabstand von 20 m zu den Gebäuden einzuhalten.

Zweiradfahrer müssen ordnungsgemäß auf dem Kopf befestigten Radfahrerschutzhelm bzw. Kraftradfahrerschutzhelm tragen.

Bei winterlichen Straßenverhältnissen kann von der Standortleitung ein Fahrverbot für Zweiräder auf dem Werksgelände ausgesprochen werden.

4.7. Benutzung der Betriebskantinen

Die Leistungen der Betriebskantinen können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden.

Die Betriebskantinen dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden.

4.8. Film-, Foto- und Audioaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen, gleich mit welchen Geräten (Fotoapparate, Videokameras, Fotohandys, Video-Handys, fest installierte Kameras, Webcams oder sonstige Geräte mit Foto- und/oder Videoaufnahmemöglichkeiten), am Standort ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmegenehmigungen können beim Leiter Werksicherheit beantragt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Das Mitschneiden von Gesprächen ohne Zustimmung der Beteiligten ist verboten.

4.9. Informationsschutz

Der Anschluss von Hardware an das DDK- Netzwerk sowie das Installieren von Software auf DDK-Hardware ist generell verboten. Ausnahmen müssen über den Auftraggeber freigegeben werden.

4.10. Störung des Standortfriedens

Ohne Zustimmung der DDK ist es verboten,

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen,
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.
- Nichtöffentliche Maßnahmen innerhalb von Gebäuden der Standortpartner sind hiervon ausgenommen.

Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben hiervon unberührt.

5. Transfer von Gegenständen

5.1. Ein- und Ausfuhr durch Dritte

5.1.1. Kontraktoren

Kontraktoren haben die Einfuhr von Gegenständen durch entsprechende Begleitpapiere, z. B. Lieferschein für Waren, Material-, Maschinen-, Werkzeugliste, anzuzeigen.

5.2. Kontrollen, Tore, weitere Bestimmungen

Der Werkschutz ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, im Zweifelsfall Gegenstände sicherzustellen und gegebenenfalls die Ein- oder Ausfuhr zu verweigern.

6. Kontraktoren

6.1. Allgemeines

Der Begriff „Auftraggeber“ umfasst DDK, die Kontraktoren mit der Erbringung bestimmter Lieferungen und/oder Leistungen am Standort beauftragen.

Der Kontraktor hat die von ihm beauftragten Subkontraktoren über die Regelungen der Betriebsordnung zu informieren. Außerdem muss er sicherstellen, dass die Subkontraktoren, ihre Mitarbeiter die Betriebsordnung einhalten.

Setzen von DDK beauftragte Kontraktoren am Standort Subunternehmen ein, muss der jeweilige Kontraktor das Subunternehmen über die Regelungen der Betriebsordnung informieren und deren Einhaltung durch das Subunternehmen und deren Mitarbeiter sicherstellen.

Die Kontraktoren haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten u. a.

- die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben,
- insbesondere Vorschriften zum Umweltrecht,
- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften,
- insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und

- den jeweils aktuellen Stand der Technik sowie die anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Richtlinien)

einzuhalten. Insbesondere haben die Kontraktoren bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Die Kontraktoren haben sämtliche von DDK zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über die betrieblichen und geschäftlichen Abläufe der DDK sowie über sonstige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der DDK streng geheim zu halten. Die von DDK überlassenen Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Auf Aufforderung der DDK haben die betreffenden Kontraktoren sämtliche von DDK überlassenen Unterlagen einschließlich aller angefertigten Kopien und Muster unverzüglich an DDK auszuhändigen.

6.2. Administrative Regelungen

6.2.1. Gefährdungsbeurteilung

Vor Beginn der Auftragsausführung muss der Koordinator des Kontraktors mit dem zuständigen Projektleiter von DDK eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich unter Verwendung des Formblatts „Gefährdungsbeurteilung beim Einsatz von Fremdfirmen“ (Dokument DDK) zu dokumentieren. Der Koordinator des Kontraktors hat seine Mitarbeiter sowie evtl. eingesetzte Subkontraktoren auf Basis der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen sind verpflichtend umzusetzen / einzuhalten.

Die Kosten für Baustillstand auf Grund sicherheitstechnischer Mängel oder mangelhafter Schutzausrüstung trägt der Kontraktor.

6.2.2. Baustelleneinrichtungen

Eine Baustelleneinrichtung ist auf eine klar definierte Bau- und Montagemaßnahme abgestimmt; sie ist zeitlich begrenzt. Sie umfasst alle Einrichtungen, die zur Abwicklung einer Maßnahme erforderlich sind.

Der Kontraktor hat seine Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten.

Einrichtungen des Kontraktors sind durch ein entsprechendes Firmenschild zu kennzeichnen. Es dürfen nur Einrichtungen (z. B. Container, Schnellbauhallen) in nicht brennbarer Ausführung und ausschließlich stapelbare Container eingesetzt werden. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen muss der Kontraktor alle Einrichtungen abbauen und aus dem Werk abtransportieren. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

6.2.3. Treibstoffe

Kontraktoren ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, am Standort Treibstoffe in größeren Mengen als in einem Reservekanister zu bevorraten. Ausnahmen erfordern eine entsprechende Genehmigung durch DDK.

6.2.4. Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind im Allgemeinen werktags während der Tagesarbeitszeit durchzuführen. Arbeitszeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Im Übrigen sind die Kontraktoren für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitszeit verantwortlich.

6.3. Sorgfaltspflichten der Kontraktoren

6.3.1. Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen & Abwässern

Die Kontraktoren haben für die sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu sorgen.

Die Kontraktoren haben ihre Bau- und Montagestellen sowie ihre Stützpunkte sauber zu halten. Sie dürfen ihre Abfälle und/oder Abwässer insbesondere nicht

- verbrennen,
- vergraben (oder auf andere Weise ins Erdreich gelangen lassen) und
- ausgießen und/oder in das Kanalisationssystem abgeben.

Vor Aufnahme einer Arbeit sind zwischen dem betreffenden Kontraktor und dem jeweiligen Auftraggeber die Entsorgungswege festzulegen.

Abfälle sind vorzusortieren und nach Abfallart getrennt in geeigneten, dafür bestimmten Behältern zu sammeln.

Kommen Kontraktoren ihren Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Bau- oder Montagestelle oder den Kontraktorenstützpunkt auf Kosten des betreffenden Kontraktors in Ordnung bringen zu lassen.

6.3.2. Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden. Hierzu sind teilweise spezielle Berechtigungen (z. B. Kranführer- schein) erforderlich.

Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen amtlich zugelassen und versichert sein.

6.3.3. Beschädigungen

Kontraktoren haben Beschädigungen an Einrichtungen und Gegenständen unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

6.4. Regelungen für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die in Kapitel 4.3 beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

6.4.1. Mitteilung von Unfällen am Standort

Unfälle sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

6.4.2. Befahrsicherungsposten, Brandsicherungsposten

Befahrsicherungsposten und Brandsicherungsposten müssen gemäß gesetzlicher Regelungen ausgebildet sein. Nachweise darüber sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

6.4.3. Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsfachkräfte

Alle Einrichtungen der Kontraktoren müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen.

Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) müssen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sein. Sie sind regelmäßig zu prüfen und müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

Die am Standort tätigen Mitarbeiter der Kontraktoren müssen im Gebrauch dieser Feuerlöscher unterwiesen sein.

Es dürfen nur die für den Einsatzort geeigneten Feuerlöscher verwendet werden.

6.4.4. Arbeitskleidung

Arbeitskleidung, die mit Chemikalien, Gefahr- und Schmierstoffen in Berührung gekommen sein kann, muss separat gereinigt werden.